

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für das Bestattungswesen kostendeckende Gebühren zu erheben. Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Die Kosten entwickeln sich wie folgt:

Kostenart	2020 €	2021 €	Veränderungen			
			+/-	in €	+/-	in %
Verwaltungskosten	25.800	29.800	+	4.000	+	15,50
Aufwendungen Baubetriebshof	304.100	329.200	+	25.100	+	8,25
Unterhaltungskosten	54.800	38.400	-	16.400	-	29,93
Geräte, Ausstattung	1.000	1.000	+/-	0	-	0
kalkulatorische Kosten	147.900	148.100	+	200	+	0,14
Summe Kosten	533.600	546.500	+	12.900	+	2,42

Das Nutzungsverhalten ist starken Schwankungen unterworfen. Insgesamt waren die Fallzahlen der Vorjahre zunächst rückläufig, wobei in den letzten beiden Jahren wieder eine Steigerung zu verzeichnen ist. Bei der Auswahl der Bestattungsart ist ein ausgeprägtes Kostenbewusstsein zu beobachten. Der Trend geht weiter zu Urnenbestattungen sowie zu pflegefreien Bestattungsarten. Auch die auf dem Friedhof Bergneustadt angebotene Möglichkeit der Baumbestattung erlebt eine verstärkte Nachfrage.

Um der weiter steigenden Nachfrage nach kostengünstigen Bestattungsformen gerecht zu werden, wurde ab 2017 erstmals ein Aschestreufeld auf dem Friedhof Bergneustadt eingerichtet.

Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2021 mit einem aktualisierten Verrechnungsschlüssel aus der NKF-Leistungsverrechnung berechnet. Hierdurch kommt es zu einer Anpassung gegenüber den Zahlen des Jahres 2020, da die Inanspruchnahme anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Der gesamte Arbeitereinsatz des Baubetriebshofs (BBH) auf den Friedhöfen wird laufend den aktuellen Erfordernissen angepasst. Eine Veränderung des Arbeitseinsatzes kann sich aus „planbaren“ Änderungen der Inanspruchnahme durch steigende oder sinkende Bestattungsfälle und Pflegeaufwendungen ergeben, aber auch durch Witterungseinflüsse verursachte und nicht planbare Mehraufwendungen, die im Regelfall nur im Entstehungsjahr und evtl. Folgejahr zu einer Stundenbelastung des BBH führen.

Bei der Planung für 2021 ist durch voraussichtlich erhöhte Bestattungsfälle insgesamt von einem leicht steigenden Arbeitseinsatz auszugehen.

Bei den kalkulatorischen Kosten ergibt sich durch die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,56% in 2020 auf 5,42% in 2021 zunächst eine Reduzierung der Kosten, die durch die jährliche Anpassung an die aktuellen (höheren) Grundstückswerte jedoch wieder aufgezehrt wird. Dieser aktuelle Zinssatz entspricht der aktuellen Rechtsprechung für die Planung des

Jahres 2021.

Durch die stark zurückgegangene Nutzung der Friedhofshallen erfolgte in den Vorjahren eine Gebührenanhebung. Durch die erneute Überprüfung und Verschiebung der zunächst für 2020 und 2021 geplanten Sanierungsmaßnahmen an der Friedhofshalle Bergneustadt, mit Gesamtkosten von rd. 50.000 € für zwei Jahre (25.000 € p.a.), kann unter anderem wegen wieder steigender Nutzungszahlen und geringeren Arbeitsstunden des BBH für die Friedhofshallen für das Jahr 2021 eine Kostendeckung erreicht werden. Somit können auch diese Gebühren auf Höhe des Vorjahres gehalten werden.

Die Erhöhung der Aufwendungen für Bestattungen ergibt sich hauptsächlich aus den höheren Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes. Auch hier kann durch Verlustverrechnung mit Überdeckungen aus anderen Bereichen des Bestattungswesens wieder eine Kostendeckung erreicht werden. Die Gebühren können somit auf Höhe des Vorjahres gehalten werden.

Bei den Grabmalgenehmigungen kommt es nur zu einer leichten Unterdeckung, die ebenfalls durch Verlustverrechnung mit Überdeckungen aus anderen Bereichen des Bestattungswesens ausgeglichen werden kann. Es kommt auch hier zu keiner Gebührenanpassung.

Die Entwicklung der Gebührensätze von 2017 bis 2021 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 4.